

Reglement der Fachkommission „Qualifikationsverfahren“ (FAKO QV)

vom 6. Dezember 2012

Der Aufsichtsrat des SDBB,
gestützt auf Art. 9 und 13 des SDBB-Statuts vom 22.06.2006,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Fachkommission „Qualifikationsverfahren“ (FAKO QV) ist eine ständige Kommission nach Art. 13 des SDBB-Statuts.

² Dieses Reglement regelt ihre Aufgaben, ihre Zusammensetzung und ihre Geschäftsführung.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die FAKO QV berät den Aufsichtsrat und die Direktion bezüglich aller Dienstleistungen des SDBB im Bereich des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung gemäss Art. 3 des Statuts und gemäss Leistungsauftrag der EDK.

² Im Besonderen

- a. empfiehlt die FAKO QV zuhanden des Aufsichtsrates,
 - die mittelfristigen Ziele (Zeithorizont 4 Jahre),
 - das jährliche Tätigkeitsprogramm,
 - das Jahresbudget;
- b. prüft und validiert sie
 - relevante Konzepte und Umsetzungsprojekte im Tätigkeitsprogramm SDBB,
 - bedeutende externe Projektvorschläge sowie Aufträge von Dritten,
 - auf Verlangen des Aufsichtsrates, der Direktion oder eines Mitglieds der FAKO QV jede bedeutende Frage;
- c. evaluiert sie die Dienstleistungen, insbesondere hinsichtlich der
 - Zufriedenheit der Kantone und der übrigen Partner,
 - Konformität mit den fachlichen und berufsethischen Grundregeln,
 - Beachtung des Art. 4 des Statuts;
- d. erarbeitet sie Stellungnahmen und Empfehlungen zu anderen Aktivitäten des SDBB, welche den Bereich der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung betreffen, namentlich im Rahmen der DBLAP.

³ Die FAKO QV stellt die Zusammenarbeit (Art. 2b des Statuts) und die Koordination zwischen den Kantonen sicher.

⁴ Im Besonderen,

- unterstützt sie die Kantone, in erster Linie in ihrer Aufsicht gemäss Art. 24 des BBG,
- erbringt sie die für den Vollzug der Prüfungen und der anderen QV erforderlichen Koordinationsleistungen,

- validiert sie Empfehlungen zu allen relevanten Punkten zu Händen der verantwortlichen Prüfungsleitenden der gesamten Schweiz.

⁵ Die FAKO QV behandelt im Auftrag des SBBK-Vorstands grundsätzliche Fragen betreffend der schulischen und betrieblichen Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Die FAKO QV besteht aus 7 – 10 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus Fachpersonen der QV (Prüfungsleiter) der Kantone aus der ganzen Schweiz und allfälligen weiteren Fachpersonen.

² Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat SDBB auf Vorschlag des SBBK-Vorstands gewählt. Der Aufsichtsrat sorgt für eine ausgewogene Vertretung einerseits der kantonalen Verantwortlichen und der Fachpersonen, andererseits der Sprachregionen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident ist im Prinzip ein Mitglied des Aufsichtsrats des SDBB und wird von diesem gewählt.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Ersatz für den Rest der laufenden Amtsperiode ernannt.

⁵ An den Sitzungen nimmt die Direktion mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 4 Organisation und Arbeitsweise

¹ Die FAKO QV hält unter Berücksichtigung der Sitzungstermine des Aufsichtsrats jährlich 2 bis 3 ordentliche Sitzungen ab. Zwischen den Sitzungen findet der Austausch in der Regel per E-Mail statt.

² Die FAKO QV definiert jährlich die Prioritäten und erstellt einen Arbeitsplan.

³ Das Sekretariat der FAKO QV wird durch das SDBB geführt.

⁴ Die FAKO QV bildet zur Unterstützung ihrer Arbeit zwei Subkommissionen (SK)

- Subkommission Prüfungsleiter für die Deutschschweiz (SK-PL)
- Sous-commission Procédures de qualification für die lateinische Schweiz (SC-SCOP)

Die FAKO QV definiert deren Aufgaben und Zusammensetzung und wählt eines ihrer Mitglieder als Präsidentin oder Präsident.

⁵ Die FAKO QV kann zur Unterstützung ihrer Arbeit ad hoc eine oder mehrere Subkommissionen einsetzen, deren Funktionen zeitlich beschränkt sind.

Die FAKO QV definiert deren Aufgaben und Zusammensetzung und wählt eines ihrer Mitglieder als Präsidentin oder Präsident.

Art. 5 Spesen

Auf die Tätigkeiten der FAKO QV findet die Spesenregelung der EDK vom 29.08.2005 Anwendung.

Art. 6 Berichterstattung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Aufsichtsrat im Rahmen von dessen Sitzungen regelmässig über

- die Aktivitäten der FAKO QV
- die Aktivitäten des SDBB im Tätigkeitsbereich der FAKO QV

² Das SDBB stellt den Informationsfluss zum SBBK-Vorstand sicher.



Art. 7 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bern, 06.12.2012

Im Namen des SDBB

Der Präsident:
Klaus Fischer

Der Direktor
Jean-Paul Jacquod